

Stellungnahme

Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung kindergeldrechtlicher Regelungen

Berlin, März 2017
Abteilung Arbeitsmarkt, Tarifpolitik und Arbeitsrecht

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung kindergeldrechtlicher Regelungen

I. Einleitung

Am 13. Februar 2017 hat das Bundesministerium der Finanzen den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Anpassung kindergeldrechtlicher Regelungen vorgelegt. Wesentliche Zielsetzung dieses Gesetzentwurfes ist es, die Höhe des Kindergeldes von in Deutschland lebenden EU-Bürgern, deren Kinder sich aber weiterhin in ihrem Heimatland aufhalten, an die dortigen Lebenshaltungskosten anzupassen.

Darüber hinaus soll die nach geltendem Recht mögliche bis zu vier Jahre zurückreichende Beantragung von Kindergeld auf sechs Monate begrenzt und der Datenaustausch zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern und den Familienkassen erleichtert werden.

Damit beabsichtigt die Bundesregierung eine (vorsorgliche) Rechtsgrundlage zu schaffen für den Fall, dass die entsprechenden europarechtlichen Regelungen, insbesondere die derzeit auf europäischer Ebene diskutierte Revision der Verordnung 883/2004, entsprechend geändert werden.

Das deutsche Handwerk unterstützt diese Gesetzesinitiative des Bundesfinanzministeriums nachdrücklich. Nicht nur ist die geplante Regelung unter europa- und sozialpolitischen Gleichbehandlungsgesichtspunkten erforderlich. Sie dient zugleich der Bekämpfung von Scheinselbstständigkeit und illegaler Beschäftigung von EU-Bürgern in Deutschland.

II. Im Einzelnen:

Das Handwerk ist in besonderem Maße von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung von EU-Bürgern betroffen. Dies gilt vor allem für solche Handwerksbranchen wie das Baugewerbe oder das Gebäudereiniger-Handwerk, die mit ständig wechselnden Einsatzorten und Belegschaften mobil ihre Dienstleistungen erbringen. Diese Phänomene haben in Deutschland bereits vor einigen Jahren ein allarmierendes Niveau erreicht und sind nach wie vor für das deutsche Handwerk bedrohlich. Die aus Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung resultierenden Wettbewerbsverzerrungen gefährden gleichermaßen den ehrlich agierenden Unternehmer sowie den solidarisch handelnden Bürger, die Konkurrenzfähigkeit inländischer Betriebe sowie die Arbeitsplätze heimischer Arbeitnehmer und nicht zuletzt auch die tarifpolitische Handlungsfähigkeit der Sozialpartner.

Insbesondere im Baugewerbe sind zum Teil mafiöse Strukturen anzutreffen, in denen mit hoher krimineller Energie gerade osteuropäische Selbständige angeworben werden, die letztlich als abhängige und weisungsgebundene Arbeitnehmer oft in Form von Kolonnen zu Dumping-Konditionen auf deutschen Baustellen tätig werden. Ohne genaue Zahlen vorliegen zu haben, ist aber zu vermuten, dass viele osteuropäische Scheinselbständige eine Maximierung ihrer Einnahmen in Deutschland dergestalt erreichen, dass sie durch eine kleingewerbliche, nicht existenzsichernde Gewerbeanmeldung Hartz IV-Leistungen einschließlich des Kindergeldes für die in der Heimat zurückgebliebenen Kindern

beantragen und zusätzlich in Form von Schwarzarbeit bzw. illegaler Beschäftigung Einnahmen über eine scheinselfständige Tätigkeit im Handwerk generieren.

Eine Absenkung der Höhe des von gerade bulgarischen und rumänischen Bürgern bezogenen deutschen Kindergeldes auf das in ihren Heimatländern gewährte Niveau würde den Anreiz für die Aufnahme einer letztlich illegalen scheinselfständigen Tätigkeit in Deutschland deutlich mindern. Neben weiteren erforderlichen Maßnahmen, die das Handwerk schon lange einfordert, wie insbesondere verstärkte Kontrollen und eine bessere grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Vollzugsbehörden, wäre eine solche Maßnahme ein weiterer Schritt, um die Attraktivität von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung insbesondere durch osteuropäische EU-Bürger deutlich zu mindern.

Vor diesem Hintergrund hat und wird sich das deutsche Handwerk auch auf der europäischen Ebene weiterhin mit Nachdruck dafür einsetzen, dass in der laufenden Revision der Verordnung 883/2004 eine entsprechende Regelung aufgenommen wird, die es Mitgliedstaaten erlaubt, den Bezug von Kindergeld von EU-Bürgern nach den Lebenshaltungskosten in den Heimatländern zu indexieren. Nicht nur wäre eine solche Regelung ein effektives Instrument gegen möglichen Sozialhilfetourismus innerhalb der EU. Sie würde zudem zur Durchsetzung eines europaweiten sozialpolitischen Gleichbehandlungsgrundsatzes von EU-Bürgern beim Bezug nationaler Sozialleistungen beitragen.